

Kurztitel

Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 70/2000

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.04.2000

Außerkrafttretensdatum

14.02.2008

Index

70/06 Schulunterricht

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS)
StF: BGBL. II Nr. 70/2000

Änderung

BGBL. II Nr. 76/2004 idF BGBL. II Nr. 265/2009 (VFB)
BGBL. II Nr. 219/2006

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/1999, sowie auf Grund der §§ 33 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/1999 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis**1. Teil****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Geltungsbereich

- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Umfang der abschließenden Prüfung
- § 4. Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete
- § 5. Jahres- bzw. Semesterprüfung
- § 6. Zusatzprüfung zur Reifeprüfung
- § 7. Prüfungstermine
- § 8. Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabenstellungen
- § 9. Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der Klausurprüfung
- § 10. Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung
- § 11. Durchführung der abschließenden Prüfung

2. Teil

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Abschlussprüfung an den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen (ausgenommen die Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen, die Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik, die Hotelfachschule und die Tourismusfachschule)

- § 12. Klausurprüfung
- § 13. Mündliche Prüfung

2. Abschnitt

Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen

- § 14. Klausurprüfung
- § 15. Mündliche Prüfung

3. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik

- § 16. Klausurprüfung
- § 17. Mündliche Prüfung

4. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Hotelfachschule

- § 18. Klausurprüfung
- § 19. Mündliche Prüfung

5. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Tourismusfachschule

- § 20. Klausurprüfung
- § 21. Mündliche Prüfung

6. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an den Höheren technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Lehranstalten

(ausgenommen die Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik, die Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung und die Höhere Lehranstalt für Tourismus)

- § 22. Klausurprüfung
- § 23. Mündliche Prüfung

7. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik sowie an der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung

- § 24. Klausurprüfung
- § 25. Mündliche Prüfung

8. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Tourismus

- § 26. Vorprüfung
- § 27. Klausurprüfung
- § 28. Mündliche Prüfung

9. Abschnitt

Diplomprüfung an den technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Kollegs (ausgenommen das Kolleg für Mode und Bekleidungstechnik und das Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft)

- § 29. Klausurprüfung
- § 30. Mündliche Prüfung

10. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Mode und Bekleidungstechnik

- § 31. Klausurprüfung
- § 32. Mündliche Prüfung

11. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft

- § 33. Klausurprüfung
- § 34. Mündliche Prüfung

12. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Handelsschule

- § 35. Klausurprüfung
- § 36. Mündliche Prüfung

13. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie

- § 37. Klausurprüfung
- § 38. Mündliche Prüfung

14. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg an Handelsakademien

- § 39. Klausurprüfung
- § 40. Mündliche Prüfung

15. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe

- § 41. Klausurprüfung
- § 42. Mündliche Prüfung

16. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (ausgenommen die Ausbildungszweige „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)

- § 43. Vorprüfung
- § 44. Klausurprüfung
- § 45. Mündliche Prüfung

17. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Kongressmanagement“

- § 46. Klausurprüfung
- § 47. Mündliche Prüfung

18. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Ausbildungszweig „Umwelt und Wirtschaft“

- § 48. Klausurprüfung
- § 49. Mündliche Prüfung

19. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für wirtschaftliche Berufe

- § 50. Klausurprüfung
- § 51. Mündliche Prüfung

20. Abschnitt**Reife- und Diplomprüfung an der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt**

- § 52. Klausurprüfung
- § 53. Mündliche Prüfung

3. Teil**Schlussbestimmungen**

- § 54. Inkrafttreten
- § 55. Außerkrafttreten
- § 56. Übergangsbestimmung
- Anlage** Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten: Fachliche Prüfungsgebiete, in denen mündliche Teilprüfungen stattfinden, gemäß § 53

Schlagworte

Jahresprüfung, Kulturmanagement

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2019

Gesetzesnummer

20000430

Dokumentnummer

NOR30000462